

# Corporate Update

## Client Letter

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN

Inhalt	Seite
<b>BGH erleichtert Ausgabe von Wandelanleihen .....</b>	<b>1</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Traditionelle „mindestens 80%“-Regelung des Ausgabebetrag ist nun doch zulässig</li> </ul>	
<b>Kapitalerhöhung ohne Prospekt .....</b>	<b>2</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ FWB legt Befreiungstatbestand des § 4 Abs. 2 Ziff. 7 WpPG (Ausübung von Bezugsrechten) weit aus</li> <li>▪ Damit werden prospektfreie Bezugsrechtsemissionen von mehr als 10% des Grundkapitals möglich</li> </ul>	
<b>Emittentenleitfaden 2009 der BaFin.....</b>	<b>2</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BaFin hat am 20. Mai 2009 die dritte Auflage des Emittentenleitfadens veröffentlicht</li> </ul>	
<b>Erweiterte Kontrolle ausländischer Investitionen .....</b>	<b>3</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Novelle des AWG und der AWV in Kraft getreten</li> <li>▪ Untersagungsbefugnis nicht mehr auf bestimmte Industriesektoren beschränkt</li> </ul>	
<b>Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet .....</b>	<b>3</b>
<b>Gesetzesentwurf zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG).....</b>	<b>4</b>
<b>Kehrtwende des BGH betreffend Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten .....</b>	<b>5</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BGH bejaht Schiedsfähigkeit, wenn Schiedsabrede bestimmte Mindestanforderungen erfüllt</li> </ul>	

### BGH erleichtert Ausgabe von Wandelanleihen

„Nach einer langen Durststrecke feiern Wandelanleihen (*Convertibles*) parallel mit der Erholung an den Aktienmärkten ein glänzendes Comeback.“<sup>1</sup> Für den deutschen Markt kommt eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs daher zur rechten Zeit:

Der Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung, die der Bedienung von Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen dient, muss „den Ausgabebetrag oder die Grundlagen, nach denen dieser Betrag errechnet wird“, festlegen (§ 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG). Seit vielen Jahren wurde in dem Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung lediglich ein Mindestausgabebetrag – in der Regel 80% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie in einem Zeitfenster vor Begebung der Wandelschuldverschreibung – aufgenommen. Seit 2005 sind zahlreiche landgerichtliche Entscheidungen dazu ergangen, die den Mindestausgabebetrag als nicht ausreichend ansahen. Die bislang veröffentlichten Berufungsentscheidungen des Kammergerichts, des OLG Celle und zuletzt des OLG Hamm sprachen sich ebenfalls gegen die langjährige Praxis aus. In den Hauptversammlungssaisons 2007, 2008 und 2009 haben daher diejenigen Gesellschaften, die eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen auf ihrer Tagesordnung hatten, ganz überwiegend keinen Mindestausgabebetrag, sondern einen festen Prozentsatz des durchschnittlichen Börsenkurses in einem Zeitfenster vor Begebung der Wandelschuldverschreibung festgesetzt.

Entgegen der zuletzt vorherrschenden Rechtsprechung hat der BGH in zwei Urteilen vom 18. Mai 2009 (II ZR 262/07 und II ZR 124/08) nun festgestellt, dass die Festsetzung lediglich eines Mindestausgabebetra-

<sup>1</sup> Börsen-Zeitung v. 23.5.2009

ges die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und damit zulässig ist.

Die Festsetzung eines Mindestausgabebetragtes ist auch im Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechte-richtlinie (ARUG), das voraussichtlich noch in 2009 in Kraft treten wird, ausdrücklich zugelassen worden. Durch beide Urteile wird nicht nur die Änderung des Aktiengesetzes entbehrlich (der Rechtsausschuss hält in seiner Beschlussempfehlung vom 20. Mai 2009 allerdings weiterhin an der Änderung fest). Für die Praxis viel bedeutender ist, dass ältere Ermächtigungen mit der üblichen „mindestens 80%“-Regelung nun wieder ohne Organhaftungsrisiken ausgenutzt werden können.

Beide Entscheidungen waren bei Drucklegung noch nicht veröffentlicht.

## Kapitalerhöhung ohne Prospekt

Kapitalerhöhungen börsennotierter Gesellschaften sind prospektfrei möglich, wenn sie so strukturiert sind, dass weder ein öffentliches Angebot der neuen Aktien erfolgt und zusätzlich auch für die Zulassung der neuen Aktien zum Börsenhandel ein Befreiungstatbestand zur Verfügung steht.

Bezugsrechtsangebote, bei denen kein Bezugsrechtshandel außerhalb der Bezugsberechtigten organisiert wird und nicht bezogene Aktien privat platziert werden, stellen nach der Verwaltungspraxis der BaFin kein öffentliches Angebot dar und erfordern damit keinen Prospekt.

Bei der Zulassung der neu ausgegebenen Aktien stand bislang lediglich der „10%“-Befreiungstatbestand zur Verfügung, der eine prospektfreie Zulassung auf 10% der in einem Zeitraum von 12 Monaten ausgegebenen Aktien einer Gattung beschränkt (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 WpPG).

Nach einer neueren Praxis der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) kommt daneben auch die prospektfreie Zulassung der neuen Aktien als „Aktien, die nach Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren ausgegeben werden“ iSd § 4 Abs. 2 Ziff. 7 WpPG grundsätzlich in Betracht. Diese Ausnahmeregelung wurde bisher fast ausschließlich auf die Zulassung von Aktien angewendet, die bei Ausübung von Rechten aus Wandlungs-, Options- und Umtauschanleihen entstehen. Sie hat den Vorteil, im Volumen nicht beschränkt zu sein. Nach Auffassung der FWB steht der Befreiungstatbestand allerdings nur zur Verfügung, wenn die neuen Aktien ausschließlich von Altaktionären erworben werden, sei es im Wege der Bezugs-

rechtsausübung oder im Wege der weiteren Zuteilung nicht bezogener Aktien. Gegenüber der „10%“-Ausnahme entfällt zwar die Volumenbegrenzung, die nicht bezogenen Aktien dürfen aber auch keinen Dritten außerhalb des Aktionärskreises zugeteilt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen kann eine solche Emissionsstruktur, insbesondere in Sanierungssituationen, durchaus einmal interessant sein und dann wertvolle Zeit für eine Prospekterstellung sparen.

## Emittentenleitfaden 2009 der BaFin

Nach einer Konsultation im Januar 2009 hat die BaFin am 20. Mai 2009 den überarbeiteten Emittentenleitfaden veröffentlicht. Er hat den Stand vom 28. April 2009.

Die nun vorgelegte dritte Auflage des Leitfadens baut auf der zweiten Auflage vom 15. Juli 2005 auf. Die Abschnitte zur Ad-hoc-Publizität, zu Directors´ Dealings und zum Insiderverzeichnis sind überarbeitet. Neu aufgenommen wurden Abschnitte betreffend

- bedeutende Stimmrechtsanteile,
- Finanzberichterstattung,
- Überwachung von Unternehmensabschlüssen (*Enforcement*), sowie
- Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren.

Der Leitfaden musste angepasst werden, um den Regelungen Rechnung zu tragen, die das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), das Risikobegrenzungs-gesetz und das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) neu eingeführt oder geändert haben. Nach eigener Aussage der BaFin berücksichtigt er nunmehr die aktuelle Gesetzeslage, die ergangene Rechtsprechung sowie die eigene Verwaltungspraxis.

Für die Praxis wird insbesondere die erstmals enthaltene Interpretation der Meldepflichten bei Überschreitung von Stimmrechtsschwellen von Bedeutung sein. In Vergleich zum konsultierten Entwurf des neuen Leitfadens ist zu erwähnen, dass die Rückkaufabrede im Rahmen eines Repo-Geschäfts nun nicht mehr als meldepflichtig angesehen wird und damit ebenso wie die Nutzung von Derivaten ohne Anspruch auf physische Lieferung weiterhin Möglichkeiten zum Anschleichen an eine börsennotierte Gesellschaft bietet.

***Gerne senden wir Ihnen eine Vergleichsversion zu, in der Änderungen des Emittentenleitfadens 2009 gegenüber der Fassung von 2005 markiert sind. Bitte wenden Sie sich dazu an einen der im Abspann angegebenen Ansprechpartner.***

**Hilfreiche Links:**

Emittentenleitfaden 2009:

[http://www.bafin.de/cln\\_161/nn\\_722564/SharedDocs/Artikel/DE/Service/Meldungen/meldung\\_090520\\_emittentenleitfaden2009.html?\\_nn=true](http://www.bafin.de/cln_161/nn_722564/SharedDocs/Artikel/DE/Service/Meldungen/meldung_090520_emittentenleitfaden2009.html?_nn=true)

Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation:

[http://www.bafin.de/nn\\_1522846/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Unternehmen/Konsultationen/2008/kon\\_1508\\_Emittentenleitfaden.html](http://www.bafin.de/nn_1522846/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Unternehmen/Konsultationen/2008/kon_1508_Emittentenleitfaden.html)

**Erweiterte Kontrolle ausländischer Investitionen**

Am 24. April 2009 ist das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung in Kraft getreten. Es gewährt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine gewisse Kontrolle über den Erwerb von deutschen Unternehmen und Beteiligungen an deutschen Unternehmen durch ausländische Investoren.

Die Kontrollbefugnis des BMWi besteht darin, dass es den Unternehmens- oder Beteiligungserwerb untersagen und Anordnungen zur Durchsetzung der Untersagung erlassen kann, soweit dies erforderlich ist, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jeder Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 25% an einem solchen Unternehmen unabhängig von dem Industriesektor erfasst (bisher war die Untersagungsbefugnis auf Kriegswaffen, Antriebe von militärischen Fahrzeugen, Kryptosysteme und Erdfernerkennungssysteme beschränkt). Voraussetzung der erweiterten Kontrollbefugnis des BMWi ist der Erwerb durch (i) ein gemeinschaftsfremdes Unternehmen oder (ii) ein gemeinschaftsansässiges Unternehmen, an dem ein Gemeinschaftsfremder 25% oder mehr der Stimmrechte hält und es Anzeichen dafür gibt, dass eine missbräuchliche Gestaltung oder eine Umgehung vorgenommen wurde, um eine Prüfung durch das BMWi zu unterlaufen. Die vom Gesetzgeber immer wieder betonte restriktive Handhabung der Untersagungs- und Anordnungsbefugnisse wird durch die notwendige Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gesetzlich vorgegeben. Nach der Regierungsbegründung kommt eine solche Gefährdung neben den wenigen bisher betroffenen Industriesektoren insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgung im Krisenfall in den Bereichen Telekommunikation und Elektrizität oder der Gewährleistung anderer Dienstleistungen von strategischer Bedeutung in Betracht.

Eine Anzeigepflicht des Erwerbs existiert weiterhin nur in den Bereichen Rüstungsgüter, Kryptotechnologie und Erdfernerkennung. Im Übrigen ist es Sache des BMWi, innerhalb von drei Monaten ab dem Vertragsschluss zu entscheiden, ob es den Erwerb prüfen will. Auf einer zweiten Stufe kann das BMWi innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den Erwerb untersagen und Anordnungen erlassen.

Im Hinblick auf die Strukturierung von M&A-Transaktionen in potentiell untersagungsgefährdeten Industriesektoren ist folgendes zu beachten:

Investoren können ihre Erwerbsabsicht dem BMWi selbst anzeigen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen. Diese gilt als erteilt, wenn das BMWi nicht innerhalb eines Monats nach Eingang einer summarischen Darstellung des Erwerbsvorhabens ein Prüfungsverfahren einleitet. In bestimmten Situationen kann es aber auch zweckmäßig sein, die vollständigen Prüfungsunterlagen freiwillig einzureichen und eine Prüfung zu beantragen.

Der insbesondere in einem Auktionsverfahren an Transaktionssicherheit interessierte Verkäufer wird zum einen Informationen über die Beteiligungsverhältnisse und die Ansässigkeit der Erwerbsinteressenten abfragen und zum anderen in einem fortgeschrittenen Stadium des Verkaufsprozesses die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

Für den Fall, dass zwar keine Untersagung erfolgt aber dennoch Anordnungen durch das BMWi erlassen werden, sollte der Kaufvertrag deren Folgen regeln.

**Hilfreicher Link:**

- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung
- Begründung zur dreizehnten Änderung von AWG und AWV
- Fragen und Antworten zur Prüfmöglichkeit für ausländische Investitionen
- Eckpunkte der Prüfmöglichkeit für ausländische Investitionen

jeweils in deutscher und englischer Sprache:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetz,did=223394.html>

**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet**

Am 26. März 2009 hat der Bundestag das BilMoG beschlossen und am 6. April 2009 der Bundesrat zugestimmt (vgl. BT-Drs. 16/10067 und BT-Drs. 16/12407).

Neben einer umfassenden Reform der Rechnungslegungs- und -prüfungsvorschriften, welche den Schwerpunkt des Gesetzes bildet, enthält das BilMoG auch einige gesellschaftsrechtlich relevante Änderungen.

Hier ist insbesondere die Ausweitung der Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in zweierlei Richtung zu beachten:

Zum einen sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, nicht nur zu erklären, dass den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden, sondern auch warum diese Empfehlungen nicht angewandt werden. Diese Änderung des § 161 AktG wird mit Verkündung des BilMoG im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Obwohl nach einhelliger Ansicht durch Verhaltensänderungen unrichtig gewordene Erklärungen eine unterjährige Korrektur erfordern, hält das wohl überwiegende Schrifttum eine unterjährige Ergänzung der Entsprechenserklärung um die Gründe für etwaige Abweichungen nicht für erforderlich.

Des weitern sind künftig nicht nur die Organe einer börsennotierten Aktiengesellschaft zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG verpflichtet, sondern auch die Organe einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt iSd § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben hat und deren Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Die zweite Alternative würde beispielsweise auf eine Gesellschaft zutreffen, deren Aktien im Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind und deren Schuldverschreibungen an einer europäischen Börse gehandelt werden.

## Geszentwurf zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

Die Koalitionsfraktionen haben am 17. März 2009 den Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) (BT-Drs-16/12278) vorgelegt. Wie andere aktuelle Gesetzesvorhaben ist diese Maßnahme eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Finanzmarktkrise. Ihr Ziel ist jedoch ausnahmsweise nicht die Beseitigung der Folgen, sondern der vermeintlichen Ursachen der Krise.

Entgegen früheren Vorschlägen enthält der Entwurf weder absolute Betragsgrenzen noch eine Verlagerung von Zuständigkeiten für die Vorstandsvergütung auf die Hauptversammlung.

Vorgeschlagen werden folgende Änderungen des Aktiegesetzes:

- Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsbezüge anhand „*der Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds, der Lage der Gesellschaft und der üblichen Vergütung*“ (bisher waren Kriterien für die Angemessenheit nur der Einzelfallrechtsprechung und Ziff. 4.2.2 Abs. 2 S. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex [„persönliche Leistung“] zu entnehmen);
- Verpflichtung des Aufsichtsrats zur Herabsetzung des Vorstandsbezüge, wenn sich „*die Lage der Gesellschaft so verschlechtert, dass die Weitergewährung unbillig wäre*“ (derzeit hat der AR das Recht, die Bezüge bei einer wesentlichen Verschlechterung, die zu einer schweren Unbilligkeit für die Gesellschaft führen würde, herabzusetzen);
- Persönliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder zumindest auf die Differenz zwischen der tatsächlich festgesetzten (unangemessenen) und einer angemessenen Vorstandsvergütung;
- Zuweisung der Zuständigkeit für sämtliche Vergütungsentscheidungen an das Aufsichtsratsplenum (derzeit ist die Übertragung an einen Personalausschuss zulässig);
- Unzulässige Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats von Personen, die in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied waren;
- Verlängerung der Frist für die Ausübung von Aktienoptionen von zwei auf vier Jahre.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf erhebliche Kritik gestoßen. Diese richtet sich insbesondere gegen die Praktikabilität der Angemessenheitskriterien, die Pflicht zur Herabsetzung, auch wenn sich die Unbilligkeit nicht auf die betroffene Gesellschaft und deren Lage, sondern auf außerhalb der Gesellschaft liegende Umstände bezieht, sowie gegen das Hindernis, den Sachverstand von ehemaligen Vorstandsmitgliedern im Prüfungsausschuss zu nutzen.

Zwischenzeitlich hat sich die entsprechende Arbeitsgruppe „Managergehälter“ von CDU/CSU und SPD auf folgende weitere gesetzliche Änderungen verständigt:

- Verbindlicher Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder in der D&O-Versicherung;
- „Abkühlphase“ von mindestens zwei Jahren für ehemalige Vorstandsmitglieder für Wechsel in den Aufsichtsrat;
- Auszahlung erfolgsabhängiger Vorstandsvergütungsanteile erst nach Ende der Vertragslaufzeit;

- Möglichkeit der Hauptversammlung, einen Missfallsbeschluss über Vorstandsvergütung zu fassen.

Diese Vorschläge sollen ebenfalls in den Entwurf des VorstAG eingearbeitet werden und noch vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden.

Die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Stärkung der Aufsichts- und Kontrollrechte in Aktiengesellschaften), deren Kernanliegen die Herabsetzung der gleichzeitig wahrnehmbaren Aufsichtsratsmandate von derzeit zehn auf fünf war, wurde von der Koalitionsarbeitsgruppe „Managerehälter“ kürzlich verworfen.

### **Kehrtwende des BGH betreffend Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten**

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konnten Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH nicht wirksam einem Schiedsgericht unterbreitet werden (Urteil vom 23. März 1996, II ZR 124/95, BGHZ 132, 278 – Schiedsfähigkeit I), weil im Schiedsverfahrensrecht eine gesetzliche Regelung fehlt, die – wie der im GmbH-Recht entsprechend anwendbare § 248 Abs. 1 AktG – sicherstellt, dass die Feststellung der Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses durch ein Schiedsgericht ebenso wie das Urteil eines staatlichen Gerichts auch für und gegen diejenigen Gesellschafter und Organe gilt, die an dem Schiedsverfahren nicht beteiligt waren. Dagegen waren andere Streitigkeiten unter Gesellschaftern, etwa über Einlageforderungen der Gesellschaft, auch nach bisheriger Rechtsprechung 'schiedsfähig' (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004, II ZR 65/03).

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr seine bisherige Auffassung zur Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten ausdrücklich aufgegeben (BGH, Urt. v. 6. April 2009, II ZR 255/08 – Schiedsfähigkeit II). Zwar fehlt die erwähnte gesetzliche Regelung nach wie vor, der

Gesetzgeber hat aber im Rahmen der Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts im Jahre 1998 von einer solchen Regelung bewusst Abstand genommen und die Problematik der Rechtsprechung überlassen. Dieser Aufgabe hat sich der Bundesgerichtshof gestellt. Er hält nunmehr auch Beschlussmängelstreitigkeiten für 'schiedsfähig', sofern alle dem Schiedsspruch unterworfenen Gesellschafter nach der Schiedsvereinbarung den gleichen Rechtsschutz erhalten, wie sie ihn in einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten erhalten würden. Dies setzt voraus:

- Die Schiedsabrede muss grundsätzlich mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter in der Satzung verankert sein; alternativ reicht eine außerhalb der Satzung unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft getroffene Absprache aus.
- Jeder Gesellschafter muss – neben den Gesellschaftsorganen – über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren zumindest als Nebenintervenient beizutreten.
- Alle Gesellschafter müssen an der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter mitwirken können, sofern nicht die Auswahl durch eine neutrale Stelle erfolgt.
- Alle denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten müssen bei einem Schiedsgericht konzentriert werden.

Die Entscheidung erging zu Gesellschafterbeschlüssen in einer GmbH. Die aktienrechtliche Satzungsstrenge verbietet es zwar, eine Schiedsvereinbarung in die AG-Satzung aufzunehmen; bei kleineren Aktiengesellschaften mit überschaubarem Gesellschafterkreis könnte aber eine gesonderte Schiedsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären abgeschlossen werden. Nach der Entscheidung dürfte eine solche Schiedsvereinbarung auch Beschlussmängel bei der Aktiengesellschaft erfassen.

#### **Ansprechpartner:**

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der hier behandelten Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

#### **Aktienrechtliche Themen:**

**Dr. Edgar Matyschok**  
+49 / 69 / 71 71 298-0  
[ematyschok@boetticher.com](mailto:ematyschok@boetticher.com)

#### **Schiedsfähigkeit von Beschlussmängeln:**

**Dr. Ulrich Lohmann**  
+49 / 69 / 71 71 298-0  
[ulohmann@boetticher.com](mailto:ulohmann@boetticher.com)

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann

Dieser Client Letter dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den angesprochenen Themen haben oder weitergehende Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die oben als "Ansprechpartner" genannte Person oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann.

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
**Oranienstraße 164**  
**10969 Berlin**

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
**Freiherr-vom-Stein-Straße 11**  
**60323 Frankfurt am Main**

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
**Widenmayerstraße 6**  
**80538 München**

© v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten. Alle Rechte vorbehalten.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von v. Boetticher Hasse Lohmann über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an eine der oben als Ansprechpartner genannte Person.

v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten hat ihren Sitz in München und ist als Partnerschaft im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 516 eingetragen.